

Amtsblatt

des Landkreises Ansbach



Nr. 10

Ansbach, 23.04.2008

Unternehmenssatzung für das gemeinsame
Kommunalunternehmen "RegioKomm Hesselberg" vom
16.04.2008

..... Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„RegioKomm Hesselberg“
vom 16.04.2008**

Die Städte, Märkte und Gemeinden Burgoberbach, Burk, Dentlein am Forst, Dürrwangen, Ehingen, Gerolfingen, Herrieden, Langfurth, Leutershausen, Mitteleschenbach, Ornbau, Unterschwaningen, Weidenbach und Wittelshofen erlassen aufgrund Art. 23 Abs. 1, 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) i.V.m. Art. 49, 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) folgende Satzung:

**§ 1
Rechtsform, Namen und Sitz**

- (1) Das Unternehmen ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „RegioKomm Hesselberg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Gemeinden Burgoberbach, Burk, Dentlein am Forst, Dürrwangen, Ehingen, Gerolfingen, Herrieden, Langfurth, Leutershausen, Mitteleschenbach, Ornbau, Unterschwaningen, Weidenbach und Wittelshofen. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat derzeit seinen Sitz in 91743 Unterschwaningen, Hauptstraße 11. Über die Errichtung der Geschäftsstelle wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

**§ 2
Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens**

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zunächst die Beteiligung an einer Gesellschaft zur Klärschlammverwertung aus den Abwasserbehandlungsanlagen der in § 1 aufgeführten Kommunen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist insbesondere den Zielen einer kostenoptimalen Entsorgung, regional wertschöpfungsorientierten und nachhaltigen Verwertung des Klärschlammes aus den Anlagen der Kommunen der Region Hesselberg verpflichtet. Der Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens kann jederzeit um weitere Aufgaben erweitert werden, die interkommunalen Zwecken dienen.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die seinem Zweck dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, können weitere Kommunen oder Zweckverbände dem Kommunalunternehmen beitreten.

§ 3 Stammkapital, Umlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 4.460,-- €
Davon entfallen nach dem Verhältnis der Klärschlamm-mengen auf
- | | | |
|---------------------|---------|---------|
| - Burgoberbach | 500 cbm | 100 € |
| - Burk | 440 | 90 € |
| - Dentlein am Forst | 1.500 | 300 € |
| - Dürrwangen | 1.100 | 220 € |
| - Ehingen | 450 | 90 € |
| | | |
| - Gerolfingen | 1.000 | 200 € |
| - Herrieden | 5.000 | 1.000 € |
| - Langfurth | 300 | 60 € |
| - Leutershausen | 8.000 | 1.600 € |
| - Mitteleschenbach | 425 | 80 € |
| - Ornbau | 1.400 | 280 € |
| - Unterschwaningen | 570 | 110 € |
| - Weidenbach | 1.500 | 300 € |
| - Wittelshofen | 140 | 30 € |

Der Anteil der jeweils beteiligten Kommune am Stammkapital bemisst sich am Verhältnis der Klärschlamm-mengen der beteiligten Kommunen auf der Basis der Werte von 2006. Der Verwaltungsrat beschließt, welchen Beitrag zum Stammkapital Kommunen leisten müssen, die dem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach der Gründung beitreten wollen.

- (2) Die RegioKomm Hesselberg erhebt einmalige und laufende Umlagen. Die Verteilung bemisst sich nach dem Verhältnis der Klärschlamm-mengen der beteiligten Kommunen auf der Basis des jeweils zuletzt abgeschlossenen Kalenderjahres.

§ 4 Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens besteht aus dem/der 1. Bürgermeister(in) jeder an dem gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligten Gemeinde. Bei Abwesenheit entsendet jede Gemeinde einen stimmberechtigten Stellvertreter. Die Stellvertretung ergibt sich aus den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.
- (2) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat für die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode gewählt. Hiervon abweichend wird mit der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Vorsitzender des Verwaltungsrats der erste Bürgermeister der Markt-gemeinde Dentlein am Forst. Für die Dauer des Amtes gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der am gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligten Kommunen (Stadtrat, Gemeinderat und Ausschüssen).
- (4) Das Stimmrecht errechnet sich nach den Klärschlamm-mengen der Kommunen (1 bis 1000 cbm entspricht einer Stimme, 1001 bis 2000 cbm entsprechen 2 Stimmrechte usw.)

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und erfüllt die ihm durch Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen. Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann außerhalb von Verwaltungsratssitzungen nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über
 - a) Änderungen der Unternehmenssatzung
 - b) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
 - c) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs;
 - d) die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans;
 - e) die Eingehung, Veränderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Übernahme oder Veräußerung von Unternehmen; dabei sind die für die beteiligten Kommunen jeweils gültigen kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten;
 - f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung eines etwaigen Anstellungsvertrages sowie Festlegung der Vertretung;
 - g) den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und für den Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand soll, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, Regelungen über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstands, die Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Vorstands enthalten;
 - h) die Entlastung des Vorstands und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand;
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - j) die Bestellung des Abschlussprüfers;

- k) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- l) die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EURO überschreitet;
- m) Erhöhung des Stammkapitals
- n) Art, Höhe und Fälligkeit der Umlage nach § 3 Abs. 2

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Durchführung und Vornahme weiterer im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Geschäfte und Maßnahmen durch den Vorstand von seiner Zustimmung abhängig zu machen und kann diese in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufnehmen. Gesetzliche Mitwirkungsrechte des Verwaltungsrats bleiben unberührt.

- (3) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen. Die allgemeine Zuständigkeit des Vorstands für die Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (5) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens:
 - a) Änderungen der Unternehmensaufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 - b) Beitritte zur Trägerschaft,
 - c) Austritt aus der Trägerschaft,
 - d) Erhöhung des Stammkapitals,
 - e) Verschmelzung des Unternehmens,
 - f) Auflösung des Unternehmens.

§ 7

Innere Organe des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Kalenderjahr, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats bedürfen Beschlüsse über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, sowie über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Vorstand hat jeweils ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Abs. 5 entsprechend. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von einer Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten – insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands – ausschließen.
- (8) Über Sitzungen des Verwaltungsrats sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht den Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Entschädigung von Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Kommunalunternehmen als Vorstand oder Verwaltungsratsvorsitzendem beträgt 1 €/Jahr und wird gesondert in einer Entschädigungssatzung der „RegioKomm Hesselberg“ geregelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens besteht aus 1 Person. Es wird ein Vertreter bestellt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 3 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der für ihn geltenden vertraglichen Vereinbarungen.

Der Vorstand hat die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände vorzubereiten und entsprechend der Beschlussfassung des Verwaltungsrats umzusetzen.

- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans (Wirtschaftsplans) erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der beteiligten Kommunen haben können, sind die beteiligten Kommunen und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (5) Der Vorstand hat im Laufe eines jeweiligen Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Verabschiedung vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind den beteiligten Kommunen zuzuleiten.

Der Vorstand hat den beteiligten Kommunen rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplans die erforderlichen Angaben zur Wirtschaftslage und zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zuzuleiten.

§ 9

Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen alleine. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt berechtigt ist (Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB zweite Alternative).
- (2) Ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „RegioKomm Hesselberg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (4) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Vorordnung über Kommunalunternehmen und Art. 91 GO.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom bestellten Wirtschaftsprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach Fertigstellung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen und den beteiligten Kommunen zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch
 - a) die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung;
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - d) die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 12

Haftung

Unbeschadet der Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Außenverhältnis betreffend Erfüllungs-, Gewährleistungs- sowie Schadensersatzansprüche im übrigen, die aus oder in Zusammenhang mit der Klärschlammverwertung entstehen, übernimmt im Innenverhältnis jedes Mitglied des gemeinsamen Kommunalunternehmens die volle Verantwortung für seine Kläranlagen und den darin anfallenden Klärschlamm und stellt insoweit das gemeinsame Kommunalunternehmen und die anderen Mitglieder von jeglicher Inanspruchnahme durch die Auftragnehmer oder Dritte frei.

Jedes Mitglied haftet insofern in voller Höhe für seitens seiner Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder Sachen verursachten Schäden. Die Haftung ist nicht auf die Beteiligungsquote beschränkt. Werden statt dem nach dieser Maßgabe haftenden Mitglied das gemeinsame Kommunalunternehmen oder andere Mitglieder von Auftragnehmern oder Dritten in Anspruch genommen, muss das den Schaden verursachende Mitglied diese von allen Kosten und Rechtsfolgen des Schadensereignisses freistellen. Das gilt auch für Prozesskosten einer gegebenenfalls gegen das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichteten Klage.

§ 13
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jede Kommune kann ihre Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Sie hat einen Antrag auf Ausstieg zu stellen. Dem Antrag muss mit 2/3 Mehrheit statt gegeben werden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grunds zulässig. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Verwaltungsrats gefasst werden und bedarf der Zustimmung der Beschlussorgane der restlichen Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

§ 14
Entstehen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, Inkrafttreten

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Unternehmenssatzung in den amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach; seine Dauer ist nicht beschränkt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dentlein, den 16.04.2008

Kommune	Datum	1. Bürgermeister/in bzw. Stellv.	Unterschrift
Burgoberbach		Bürgermeister Peter Schalk	Gez.
Burk		Bürgermeister Otto Beck	Gez.
Dentlein		Bürgermeister Friedrich Wörrlein	Gez.
Dürrwangen		Bürgermeister Franz Winter	Gez.
Ehingen		Bürgermeister Karl Engelhard	Gez.
Gerolfingen		Bürgermeister Robert Höhenberger	Gez.
Herrieden		Bürgermeister Alfons Brandl, vertreten durch 2. Bürgermeister Manfred Niederauer	Gez.
Langfurth		Bürgermeisterin Edith Stumpf	Gez.
Leutershausen		Bürgermeister Siegfried Heß	Gez.

Mitteleschenbach		Bürgermeister Stefan Maul	Gez.
Ornbau		Bürgermeister Gerhard Helmsorig	Gez.
Unterschwaningen		Bürgermeister Friedrich Walter	Gez.
Weidenbach		Bürgermeister Gerhard Siegler, vertreten durch 2. Bürgermeister Günter Schmidt	Gez.
Wittelshofen		Bürgermeister Hermann Reichert	Gez.